

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Toni Schuberl

Abg. Dr. Marcel Huber

Abg. Jan Schiffers

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Stefan Schuster

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Joachim Herrmann

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

**Einbindung des Landtags (Drs. 18/14136)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eine Redezeit von 11 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile Herrn Kollegen Toni Schuberl das Wort.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war genau heute vor einem Jahr, am 16. März 2020, als der erste Lockdown in Bayern begann, der teilweise bis heute weiter gilt, zum Beispiel für Clubs und Diskotheken. Ebenfalls heute vor einem Jahr ist der Katastrophenfall für den gesamten Freistaat Bayern ausgerufen worden. Er wurde wieder aufgehoben und ist dann wieder in Kraft getreten. Einen Tag später hat die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, nämlich das Bayerische Infektionsschutzgesetz. Es war besonders eilig. Vor allem Herr Kollege Kreuzer hat auf die Tube gedrückt und gesagt, wir müssten dieses Gesetz so schnell wie möglich durchdrücken. Es stand die Gefahr im Raum, dass Beatmungsgeräte beschlagnahmt werden müssten. Dafür gibt es zwar eine Rechtsgrundlage im Katastrophenschutzgesetz, aber es gibt keinen Überblick, weil darin keine Auskunftspflichten normiert sind.

Bereits zwei Tage später ist ein gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen des Bayerischen Landtags eingebracht worden. Das war zwei Tage nach der Einbringung des Gesetzes. Sechs Tage später haben wir den Beschluss im Plenum gefasst. Ich glaube, so schnell ist im Bayerischen Landtag noch kein Gesetz durchgegangen. Man

darf aber nicht glauben, dieses Gesetz sei durchgepeitscht worden. Dieses Gesetz ist in Kollegialität, gemeinsam mit allen Fraktionen, in der Verantwortung der schweren Umstände erarbeitet und mit dem Antrag verbessert worden. Auch die Briefwahlen wurden dabei normiert, was uns wahrscheinlich im Nachhinein einigen juristischen Ärger erspart hat.

Wir haben gemeinsam agiert, und der Landtag sprach mit einer Stimme. Ich darf Martin Hagen zitieren: "Das war eine Sternstunde des Parlamentarismus in Bayern." Ich möchte zwei Punkte aus dem Gesetzentwurf herausgreifen: "Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstandes fest." Ein weiteres Zitat aus dem Gesetz: "Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird." Letztlich haben wir das Bayerische Infektionsschutzgesetz nicht gebraucht. Das hat sich im Nachhinein herausgestellt. Der Gesundheitsnotstand ist nie ausgerufen worden, und damit konnten auch die Maßnahmen, die in diesem Gesetz vorgesehen waren, nie angewandt werden.

Am 31. Dezember ist das Gesetz sang- und klanglos außer Kraft getreten, wahrscheinlich auch deshalb, weil die Kompetenz für den Gesundheitsnotstand oder die Verhinderung von Infektionskrankheiten beim Bund lag und nicht beim Land. Die Reform des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene hat sich mit unserem bayerischen Gesetz überschritten. Zu dem Zeitpunkt, als das bayerische Gesetz in Kraft getreten ist, hat schon keine Landeszuständigkeit mehr bestanden.

Eines müssen wir aber wissen: Der Katastrophenschutz ist Landeskompetenz. Die Regelungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes ähneln den Regelungen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes. Der Katastrophenfall ist ähnlich definiert wie der Gesundheitsnotstand, allerdings reicht er weiter und ist nicht nur auf eine Gesundheitsnotlage beschränkt. Auch nach dem Katastrophenschutzgesetz ist es möglich, von jeder Person Dienst-, Sach- und Werkleistungen zu verlangen, also im Grunde das, was wir im Infektionsschutzgesetz normiert hatten.

Auch wenn die neuen Befugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz nicht notwendig waren, vor allem, weil sie teilweise schon bestanden haben, da der Katastrophenfall ausgerufen war, so sind die Neuerungen, die wir in dem gemeinsamen Antrag des gesamten Hauses eingebracht haben, durchaus sinnvoll. Das Katastrophenschutzgesetz ist eigentlich von seiner Grundausrichtung auf etwas anderes gerichtet. Wir wollen dort lokal auftretende Katastrophen, die meistens einen relativ überschaubaren Zeitraum einnehmen, kontrollieren und wieder beseitigen. Ich kenne das, ich komme aus der Gegend von Passau. Wir haben dort relativ häufig einen Katastrophenfall, wenn die Donau über die Ufer tritt oder vor allem, wenn Inn und Donau zusammenarbeiten und uns Probleme machen. Dann haben wir lokal einen Katastrophenfall. Das ist gut geregelt. Da hat sich das Katastrophenschutzgesetz auch bewährt. Wir wollen da an sich auch nichts ändern.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass der Katastrophenfall landesweit ausgerufen wird, wie es zurzeit der Fall ist. In diesem Fall handelt der Staatsminister des Innern. Jede Katastrophenschutzbehörde, die tätig wird, muss ihr Handeln der Aufsichtsbehörde mitteilen. Diese schaut sich dann an, ob das passt, mit Ausnahme, wenn der Staatsminister des Innern handelt; denn die Aufsichtsbehörde über dem Staatsminister des Innern ist der Bayerische Landtag. Dieser ist nach dem Bayerischen Katastrophengesetz derzeit nicht beteiligt.

Wir sind der Meinung, dass der Landtag für den Fall, dass eine Katastrophe landesweit eintritt, eine Beteiligungsmöglichkeit braucht. Den Katastrophenfall soll weiterhin der Staatsminister ausrufen. Er kann auch feststellen, dass der Katastrophenfall nicht länger fortbesteht. Der Landtag soll aber auch die Möglichkeit haben, dies festzustellen. Der Landtag soll auch informiert werden und einen Bericht darüber erhalten müssen. Wenn die Situation so ist, dass der Landtag den Katastrophenfall aufheben kann, dann muss die Staatsregierung ganz anders mit ihren Informationspflichten bzw. den Informationspflichten generell umgehen.

Ich erinnere daran, dass zu Beginn der Pandemie, beim ersten Lockdown, noch nicht einmal Akten für die Ausrufung des ersten Lockdowns vorhanden waren. So etwas wäre nicht möglich, wenn der Bayerische Landtag gesetzlich normierte, bestimmte Aufgaben hätte.

Warum ist es jetzt so wichtig, den Bayerischen Landtag einzubinden? Ich möchte dazu Florian Streibl aus dem Plenum vom 25.03.2020 zitieren. Das ist noch nicht ganz ein Jahr her. Ich zitiere:

Für uns ist wichtig, dass der Landtag ein Ausstiegsrecht hat, um den Gesundheitsnotstand beenden zu können, wenn man zu dieser Einschätzung gelangt. [...] Das Gesetz enthält auch Maßnahmen, die massiv in die Grundrechte einzelner Bürger einschneiden. Deshalb müssen gerade wir als Legislative den besonderen Blick darauf werfen, um das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative zu wahren. In Zeiten der Krise und der Not ist die Stunde der Exekutive. Aber dennoch muss die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben. Hierfür sind wir mitverantwortlich.

Das, was Florian Streibl hier für den landesweiten Gesundheitsnotstand gesagt hat, gilt auch für den landesweiten Katastrophenfall.

Gleiches gilt, wenn ein regionaler Katastrophenfall länger als zwei Monate andauert. Auch dann ist es nicht so, dass die Katastrophenschutzbehörden auf einmal draußen wären oder sich am ganz normalen Verfahren etwas ändern würde, sondern der Landtag bekommt das Recht, die Möglichkeit, diesen Fall zu beenden. Er muss es aber nicht tun. Ich denke, dass die Staatsregierung durchaus darauf vertrauen darf, dass ihr die Mehrheit im Landtag gewogen ist.

Zwei bis drei Punkte sind uns wichtig. Ich habe vorher schon genannt: Das Katastrophenschutzgesetz soll verändert werden. Wenn der Katastrophenfall landesweit auftritt oder länger als zwei Monate andauert, dann kann der Bayerische Landtag den Kata-

strophensfall beenden. Wenn der Staatsminister des Innern agiert, dann ist die Aufsichtsbehörde der Bayerische Landtag.

Noch einen Punkt würden wir herausgreifen, ich zitiere aus § 1 Nummer 2:

Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird.

Ich will kurz erklären, warum wir das wollen: Wir Juristen wissen, dass man das sowieso nicht darf. Das ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Einen Arzt, der in einer Chemotherapie ist, darf ich nicht dazu verpflichten, dass er zwangsweise COVID-19-Patienten behandelt, nur weil wir in diesem Bereich gerade Personalmangel haben.

Wie ist es denn, wenn während einer Pandemie, wenn gerade Leute aus anderen Behörden, die wenig zu tun haben und nicht in der Verhältnismäßigkeitsprüfung geübt sind, zum Beispiel in das Gesundheitsamt abgeordnet werden und Leute schnell verpflichten müssen und die Gerichte gerade überlastet sind? Ist dann wirklich gewährleistet, dass, wenn sie dieses Gesetz anwenden, immer wissen, dass dieser Grundsatz beachtet werden muss? – Ich glaube nicht. Ich glaube, dass wir hier eine Klarstellung brauchen.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie unserem Gesetz zu. Setzen Sie das, was die Sternstunde des Parlamentarismus war, wie Martin Hagen sagte, hier fort und stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass wir das, was wir gemeinsam erarbeitet haben, in unser Bayerisches Katastrophenschutzgesetz übernehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Schubert. – Für die CSU-Fraktion hat der Kollege Dr. Marcel Huber das Wort.

**Dr. Marcel Huber (CSU):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Schuberl, vielen Dank für die rechtstheoretischen Ausführungen zum Infektionsschutzgesetz. Das war retrospektiv sehr interessant. Ich möchte mich hier jetzt aber mit dem befassen, was Sie mit Ihrem Gesetzentwurf ganz konkret vorgelegt haben.

Da sind ja die drei Dinge, die Sie gerade erwähnt haben. Es geht Ihnen zum einen um die Einbindung des Landtags quasi als Aufsichtsbehörde für das Innenministerium im K-Fall. Sie haben zum Zweiten dargestellt, dass der Landtag in der Lage sein muss, einen Katastrophenfall zu definieren, also festzustellen oder auch zu beenden. Drittens wollen Sie dafür sorgen, dass Personen nicht unverhältnismäßig gefährdet werden, wenn sie im K-Fall zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Ich darf mit dem ersten Punkt beginnen. Der bisherige Regelfall – Sie haben das ja auch schon erwähnt – ist relativ überschaubar: Eine Hochwasserkatastrophe in Passau. Das Landratsamt, die Kreisverwaltungsbehörde Passau erlässt den K-Fall und informiert die Nachbarlandkreise, die Regierung von Niederbayern und natürlich das Innenministerium. Das ist überschaubar.

Sie sagen, es ist etwas anderes, wenn eine solche Angelegenheit nicht mehr auf einen Landkreis begrenzt ist, sondern das ganze Land betrifft. Aus diesem Grunde ist der Meldeweg an die jeweils anderen, darüberstehenden Aufsichtsorgane ein anderer, weil über dem Innenministerium niemand mehr steht. So haben Sie das gerade dargestellt. Jetzt muss man aber fragen, wozu das gut ist.

Wozu dient die Informationspflicht im K-Fall? Falls die Aufsichtsbehörde feststellt, etwas funktioniert nicht – wenn beispielsweise der Einsatzleiter, der Landrat, die ÖEL, die FÜGK oder irgendjemand anders merkt –, muss sie schauen, ob hier unterstützt werden muss. Möglicherweise würde man Weisung erteilen oder die Aufgabe sogar jemand anderem übertragen oder im Extremfall selbst übernehmen. Das ist die Regel.

Jetzt kommt der Punkt: Das funktioniert, wenn die Regierung von Niederbayern sich die Lage in Passau zu eigen macht und sagt: Die können es nicht, wir machen das jetzt selber. Jetzt stellen Sie sich vor, das Innenministerium kommt an diese Stelle, und Sie hätten das Parlament als Aufsichtsbehörde in diesem Informationskreis. Sie merken sehr schnell, dass das nicht funktioniert.

Ich möchte es zur Klarheit noch einmal auf den Punkt bringen: Die Aufsichtsbehörde, die hier im K-Fall in Artikel 4 Absatz 2 definiert ist, ist dazu da, eine direkte Maßnahme innerhalb der Exekutive zur Bewältigung der Katastrophe vorzunehmen. Das heißt also: Die Aufsichtsbehörde gehört innerhalb der Exekutive dazu, dass das Ganze funktioniert. Ihre Vorstellung, eine Aufsichtsbehörde "Parlament", sprich die Legislative, zu definieren, die dann im Falle, dass irgendetwas nicht passt, diese Aufgabe übernimmt, geht also fehl. Hier fehlt in meinen Augen die Analogie. Der Landtag wird sich als Organ der Legislative selbst niemals mit operativen Maßnahmen des Katastrophenschutzes beschäftigen. Das Parlament hat andere Aufgaben. Das wissen Sie als Abgeordneter selbst zur Genüge. Bei den parlamentarischen Kontrollrechten geht es nicht um Aufsicht, sondern um Kontrolle. Anfragen zum Plenum, Schriftliche Anfragen, Interpellationen, Aktuelle Stunden, die Regierungsbefragung, wie wir sie heute auch schon hatten, auch Dringlichkeitsanträge, sind die Möglichkeiten des Parlaments, aufsichtsmäßig tätig zu werden.

Nehmen wir den zweiten Punkt, den Sie herausgestellt haben. Sie wollen, dass im Regelfall die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und Ende einer Katastrophe feststellt. Das ist im lokalen Fall natürlich relativ einfach; denn die wissen, was bei ihnen los ist, und können es am besten feststellen. Sie können auch bei der täglichen Prüfung in der FÜGK feststellen, dass die Voraussetzungen für den Katastrophenfall nicht mehr gegeben sind, der Katastrophenfall also beendet wird.

Jetzt betrachten wir den bayernweiten Fall. Nach Ihrem Vorschlag soll das Innenministerium, wenn es als oberste ausführende Katastrophenschutzbehörde tätig ist, das nicht für sich selber machen können. Man muss das Katastrophenschutzgesetz an



dieser Stelle vielleicht noch mal ein bisschen genauer anschauen – am gescheitesten, ich zitiere es. In der Aufgabenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird eine Katastrophe definiert als "ein Geschehen, bei dem [...] die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken." Das schließt den Aufbau einer ganz besonderen Führungsstruktur ein. Man macht das über eine FÜGK, über eine Führungsgruppe Katastrophenschutz, mit den örtlichen Einsatzleitungen, den ÖELs.

Also, es geht hier im Katastrophenschutzgesetz um eine geordnete Hilfeleistung durch eine besondere Führungsstruktur. Das ist die Aufgabe, wie sie das Katastrophenschutzgesetz für den K-Fall definiert. Das zentrale Merkmal ist: Wenn es um die Bewältigung eines katastrophalen Zustandes geht, braucht man eine Koordinierung der mitwirkenden Organe. Genau das ist der Punkt. Ein Außenstehender, der nicht täglich in der FÜGK über die Lage unterrichtet und darüber informiert ist, wie sich die Dinge gerade entwickeln, ist unmöglich in der Lage zu sagen, ob die Voraussetzungen für den Katastrophenfall noch erfüllt sind usw.

Das heißt im Klartext: Ein Außenstehender kann hier nicht in das operative Geschäft zur Bewältigung der Katastrophe eingebunden werden, insbesondere nicht der Landtag; denn es geht hier um die Koordination der Katastrophenschutzbehörden, die ausschließlich diese Behörden vernünftig bewerkstelligen können.

Ihr dritter Punkt: Nach meinen 48 Jahren Tätigkeit im Katastrophenschutz bei der Feuerwehr kann ich mich nicht erinnern, dass irgendwann einmal dieser Artikel tatsächlich gegriffen hätte, dass man jemanden zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen in Anspruch genommen hätte. Freilich hat mal ein Fuhrunternehmer mit seinem Lastwagen geholfen, einen Damm zu sichern. Solche Dinge passieren. Aber was Sie hier beschreiben, scheint mir allein deswegen ausgeschlossen, weil der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet ist, überall sonst bei den Katastrophenfäl-

len zu schauen, ob andere Kräfte, zum Beispiel des Bundes, oder andere Hilfsleistungen im Katastrophenschutz einsetzbar sind. Wenn sich dann jemand findet, ist es nicht zulässig, hier Menschen dazu zu verpflichten.

Ich glaube – und ich bin kein Jurist wie Sie –, dass man, wenn diese Dinge so definiert sind, einer expliziten Formulierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht bedarf; denn wie anders als verhältnismäßig sollte denn eine solche Regel, wie sie hier im Katastrophenschutzgesetz definiert ist, gelten, auch wenn das Wort "verhältnismäßig" explizit nicht vorkommt?

Alle drei von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen sind aus meiner Sicht nicht zielführend oder überflüssig. Deswegen sollte man diesen Gesetzentwurf ablehnen. Wir werden aber im Ausschuss noch ausreichend Gelegenheit zur Diskussion haben.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Dr. Huber. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Toni Schuberl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Kollege, mich wundert ein bisschen, was Sie für eine Vorstellung von einer Aufsichtsbehörde haben. Der Landtag ist natürlich nur analog eine Aufsichtsbehörde, weil der Landtag keine Behörde im eigentlichen Sinne ist.

Es ist doch nicht primäre Aufgabe einer Aufsichtsbehörde, sich ins operative Geschäft einzumischen. Primäre Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, sich berichten zu lassen, die Aufsicht auszuüben und anzuschauen, ob in Ordnung ist, wie es läuft.

In unserem Gesetzentwurf ist ganz klar geregelt, dass der Landtag nicht beschließt, jetzt muss aber eine andere Führung im Katastrophenschutz im Landkreis XY eingerichtet werden, sondern der Landtag ist zu unterrichten, er debattiert darüber, und er kann den Katastrophenfall aufheben, er kann feststellen, dass der Katastrophenfall nicht mehr besteht. Das ist die Aufgabe des Landtags. Damit haben wir eine Analogie

mit der Regelung im Bayerischen Infektionsschutzgesetz für den Gesundheitsnotstand und mit dem Notstand in der Bayerischen Verfassung.

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ihre Redezeit, Herr Schuberl!

**Toni Schuberl (GRÜNE):** In Artikel 48 der Bayerischen Verfassung heißt es nämlich: Die Staatsregierung hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn zu unterrichten; sie hat Einschränkungen von Rechten auf Verlangen des Landtags aufzuheben. – Das passt genau ins System.

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Danke, Herr Schuberl. – Herr Dr. Huber.

**Dr. Marcel Huber (CSU):** Ich habe jetzt nicht die Zeit, mich rechtsphilosophisch mit Ihnen über die Gewaltenteilung zu unterhalten. Wenn ein Bürgermeister – Entschuldigung – im Baurecht murkst, dann greift als Rechtsaufsicht das Landratsamt ein; darüber steht die Regierung. Die greifen ein, heben auf und agieren exekutiv. Die Legislative hat die Aufsicht darüber. Wenn in der Praxis in dem Bereich etwas nicht richtig läuft, können Sie das im Parlament jederzeit vorbringen.

Ich bin mir ganz sicher, wir werden uns über die Begriffe "Kontrolle" und "Aufsicht" noch mal unterhalten müssen. Auf jeden Fall glaube ich nicht, dass der Landtag ein Gremium ist – ohnehin ist er keine Behörde –, das in der Lage ist, im K-Fall vergleichbar den Katastrophenschutzstrukturen helfend tätig zu werden, damit es ordentlich läuft.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Danke schön, Herr Dr. Huber. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Jan Schiffers für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

**Jan Schiffers (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Zu den Eckpfeilern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehört das Prinzip der Gewaltenteilung. Hierzu gehört, dass das Parlament eine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive hat und diese Funktion auch effektiv wahrnehmen kann. Gerade in Zeiten von Krisen und Katastrophen ist die Kontrollfunktion besonders wichtig, da in diesen Situationen regelmäßig besonders einschneidende Entscheidungen getroffen werden, die die Grundrechte der Bürger besonders tangieren.

Die Kontrollfunktion konnten die Landesparlamente wie auch der Deutsche Bundestag im letzten Jahr nicht in dem Maße ausüben, wie dies angebracht gewesen wäre. Denken wir nur an die zahlreichen Entscheidungen der Bund-Länder-Konferenz, eines Gremiums, welches das Grundgesetz überhaupt nicht vorsieht, das in den letzten Monaten aber harte Fakten geschaffen hat.

Auch der Bayerische Landtag konnte seiner Kontrollfunktion in den vergangenen Monaten nicht im erforderlichen Maß nachkommen. Unsere Fraktion hat dies seit Langem kritisiert. Dies gilt es künftig bei vergleichbaren Situationen zu verbessern. Die parlamentarische Kontrolle muss künftig auch bei Katastrophenfällen gewährleistet werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die zuständigen Katastrophenschutzbehörden. Sofern das Staatsministerium des Innern als Katastrophenschutzbehörde agiert, muss der Landtag auch die Möglichkeit haben, seiner Kontrollfunktion nachzukommen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Bayerische Katastrophenschutzgesetz entsprechend zu ergänzen, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht.

Wesentlich ist auch, dass der Landtag angemessen über die Lage informiert wird. Andernfalls kann er seine Kontrollfunktion nicht ausüben, sofern das Innenministerium als Katastrophenschutzbehörde agiert. Letztlich muss das Parlament auch die Möglichkeit haben, das Ende des Katastrophenfalles festzustellen. Die Verlockung für die

Exekutive, ihre Befugnisse aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz auch für andere Zwecke als die eigentliche Gefahrenabwehr zu verwenden und damit Machtmissbrauch zu betreiben, ist eine reale Gefahr. Eine andere Sichtweise wäre naiv und realitätsfern. Die geplante Änderung des Artikels 9 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes durch das Hinzufügen eines Satzes 3, der bestimmt, dass eine Inanspruchnahme von Personen zur Erbringung von Leistungen durch die Katastrophenschutzbehörde unzulässig ist, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet ist, ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, da es letztlich nur eine klarstellende Formulierung ist. Auf der anderen Seite schadet die Einfügung eines solchen Satzes nicht. Wie aufgezeigt, sehen wir grundsätzlich ergänzenden Regelungsbedarf im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz und werden die weiteren Beratungen konstruktiv-kritisch begleiten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Joachim Hanisch das Wort.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben vorhin gesagt, weil sich die Bestimmungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes und die des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sehr ähnlich sind, solle man bestimmte Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz in das Katastrophenschutzgesetz übernehmen. So einfach ist das in der Praxis aber nicht. Mit Ihrem Gesetzentwurf wollen Sie direkte Kontroll- und Eingriffsrechte des Bayerischen Landtags. Ich glaube, das geht in diesem Fall einfach zu weit. Das betrifft die Gewaltenteilung, und da haben wir Probleme mit der Exekutive und der Legislative. Deshalb meine ich auch, Ihre Forderung in Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes greift einfach nicht. Man kann das nicht so übernehmen, wie das im Infektionsschutzgesetz steht. Sinn und Zweck dieser Regelung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sind die Informationspflichten an die übergeord-

neten Stellen und somit unter Umständen auch vom Innenministerium an den Landtag, wenn das irgendjemand im Landtag fordert. Im Landtag haben wir immer noch die Möglichkeit dazu. Wir können beispielsweise sagen: Dieser Katastrophenfall, die Überschwemmung in Passau durch Donau, Inn und Ilz, hat zu riesengroßen Problemen geführt, und wir glauben, das ist nicht richtig gelaufen. Dann lassen wir uns vom Innenminister einen Sachstandsbericht geben. Dann können wir das Problem auch bei uns erörtern. Das aber an die Legislative zu geben, das geht zu weit. Im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz geht es um die Information, nicht um die Kontrolle.

In Artikel 4 Absatz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wollen Sie den Landtag ermächtigen, dass er das Ende der Katastrophe bestimmt. Überlegen Sie doch einmal: Das würde ein aufgeblähtes Element. Wir schaffen damit mehr Bürokratismus. Je mehr Behörden und Stellen ich beteilige, umso unübersichtlicher wird es letztendlich. Eigentlich wollen wir doch die vielen Stellen und den Bürokratismus abbauen und nicht schaffen. Hier habe ich die ganz klare Situation, bei der ich vor Ort, draußen, Menschen mit Sachverstand habe. Bleiben wir bei dem Beispiel einer Überschwemmung in Passau. Da habe ich Einsatzleiter, die haben so eine Katastrophe schon x-mal mitgemacht. Dann aber kommt jemand, der davon weniger Ahnung hat, vor allem auch davon, wie das am Ort abläuft. Und der sagt dann: Meine Güte, überall geht das Wasser zurück, da können wir doch das Ende des Katastrophenfalles ausrufen. – Dann würde das hier im Hause so beschlossen, und dann beginnt das erst recht wieder. Dann sagt doch jeder vor Ort: Hättet ihr auf uns gehört, dann wäre das nicht passiert. – Nein, ich meine, hier sollten wir ganz klar auf die Leute vor Ort hören. Die haben die Erfahrung, die haben das Wissen, die haben auch die Ausbildung, um zum richtigen Zeitpunkt richtig reagieren zu können. Auch hier sagen wir: Wir haben eine bewährte Führungsstruktur, wir haben Wissen, wir haben Fachleute. Wir haben Einsatzleiter mit teilweise jahrzehntelanger Erfahrung. Das sollte man nutzen und nicht den Landtag damit beauftragen.

Zum letzten Punkt: In Artikel 9 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes wollen Sie die Heranziehung von Privatleuten gänzlich verhindern. Im Gesetz steht, dass die Heranziehung von Privatleuten nur dann durchgeführt werden kann, wenn alle anderen Maßnahmen kein Ergebnis mehr bringen. Sollte also beispielsweise in Passau ein größeres Boot gebraucht werden, weil alle Boote der Rettungskräfte schon im Einsatz sind, aber die Rettungskräfte wissen, dass ein Privatmann so ein Boot hat, dann muss es in Gottes Namen möglich sein, dieses Boot zu beschlagnahmen und für die Hilfe vor Ort heranzuziehen. Das Ganze unterliegt sowieso, das haben Sie auch gesagt, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip muss nicht extra erwähnt werden, es ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Das bindet, und das wissen Sie als Jurist, auch ohne Erwähnung die gesamte hoheitliche Tätigkeit. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass das hier noch einmal extra erwähnt wird. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Hanisch. Bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Es gibt noch eine einminütige Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Toni Schuberl.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr wohl.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Kollege Hanisch, ich bin mir sicher, dass Sie den Gesetzentwurf gelesen haben. Es drängt sich aber fast die Vermutung auf, Sie hätten das nicht getan: denn Sie reden davon, dass der Landtag als Behörde irgendwo mit Bürokratismus eingebunden werden soll, wenn in Passau Hochwasser ist. Um es noch einmal klar zu sagen: Das war das Beispiel, bei dem das gerade nicht passieren soll. Im Gesetzentwurf steht ganz klar drin, alles bleibt beim Alten, so wie es jetzt ist, wie es eingespielt ist, so, wie Sie das gesagt haben, mit erfahrenen Kräften vor Ort. Nur für den Fall, dass es landesweit einen Katastrophenfall gibt, dass also der Innenminister den Katastrophenfall für den Freistaat Bayern feststellt und es darüber keine Auf-

sichtsbehörde gibt, dann wird der Landtag informiert und hat die Möglichkeit, wenn er will, wenn die Mehrheit des Landtags das möchte – ich denke, Sie sollten mehr Vertrauen in Ihre Mehrheit haben –, den Katastrophenfall auch aufzuheben. Wo ist hier der Bürokratismus, den Sie angesprochen haben?

(Unruhe)

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Mein Vertrauen ist nicht nur in den Bayerischen Landtag sehr groß, sondern mein Vertrauen ist auch ebenso groß, wenn es um die Exekutive geht. Die hat das jahrzehntelang hervorragend gelöst. Wenn Sie heute hier sagen, der Bayerische Landtag soll das entscheiden, dann baue ich doch Bürokratismus auf; denn ich muss mir dann berichten lassen, ich muss mir Informationen beschaffen. Ich muss das ganze Berichtswesen zu mir durchstellen, damit ich letztlich eine Entscheidung treffen kann. Das ist für mich zusätzlicher Bürokratismus. Den haben wir bisher noch nie gebraucht. Ich glaube nicht, dass eine Katastrophe besser abgewickelt wird, nur, weil wir in die Entscheidung mit eingebunden werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Hanisch. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Herr Kollege Stefan Schuster.

**Stefan Schuster (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt seit einem Jahr den Ausnahmezustand. Corona hat uns nach wie vor im Griff. Wir erleben die größte Krise unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg. Eine bittere Erkenntnis aus diesem Jahr ist: Es wird weitgehend an den Parlamenten vorbei regiert. Es ist traurig, dass wir uns in dieser Krise nicht auf den Parlamentarismus besinnen. Gerade in schwierigen Zeiten gehören sämtliche Debatten ins Parlament. Wieso machen wir uns selber klein? Wir sind die Vertreter des Volkes, und wir müssen uns mit solch einschneidenden Maßnahmen, wie wir sie seit einem Jahr haben, beschäftigen. Das ist unsere Aufgabe, und das trägt auch zur Akzeptanz der Maßnahmen bei.



Wir stimmen heute in Zweiter Lesung über eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes ab – sicher ein wichtiges Thema –, aber wir haben seit einem Jahr nicht über die tiefsten Grundrechtseinschränkungen abgestimmt, die Bayern seit 1945 gesehen hat.

(Beifall)

Alle wesentlichen Entscheidungen gehören ins Parlament. Das fordern wir seit einem Jahr ein. Wir können Parlamentarismus nicht nur in guten Zeiten leben. Gerade in Krisenzeiten wie diesen ist er dringend nötig.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist daher aus unserer Sicht richtig. Der Landtag soll unterrichtet werden, wenn die Staatsregierung den Katastrophenfall ausruft. Dies gebietet eigentlich schon der Anstand. Das bedeutet aber auch, dass die Staatsregierung weiter schnell und unabhängig handeln und den Katastrophenfall ausrufen kann. Außerdem soll der Landtag neben der Staatsregierung den Katastrophenfall auch aufheben können. Auch das ist natürlich richtig – wieso auch nicht.

Wir haben es jetzt zum ersten Mal mit einem bayernweiten K-Fall zu tun. Daher ist die Problematik neu. Auf Landkreisebene ist dies nicht der Fall; dort wissen die Leute vor Ort am besten, was zu tun ist. Wenn es aber einen landesweiten K-Fall gibt, sollte das Parlament mit eingebunden sein.

Wir haben letztes Jahr in das Bayerische Infektionsschutzgesetz – darauf ist heute ja schon mehrfach hingewiesen worden – geschrieben, dass der Gesundheitsnotstand auch vom Landtag aufgehoben werden kann – ein Gesetz übrigens, das nie angewandt wurde. Wir haben hier aber die Parlamentsbeteiligung durchgesetzt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen nicht weniger Parlamentsbeteiligung, sondern mehr. Die Krise darf nicht nur die Stunde der Exekutive sein, sondern sie muss auch die Stunde der Legislative sein. Wir alle hier im Hohen Haus tragen Verantwortung, und wir wollen dieser Verantwortung auch gerecht werden. Daher sollte es

selbstverständlich sein, dass auch der Landtag den bayernweiten Katastrophenfall aufheben kann. Anders als der Gesundheitsnotstand hilft uns das gute alte Katastrophenschutzgesetz wirklich weiter. Seit 9. Dezember haben wir in Bayern wieder den Katastrophenfall, und die Katastrophenschutzbehörden leisten wieder einmal hervorragende Arbeit.

Dass dieses freigewählte Parlament den Katastrophenfall aufheben können muss, liegt aus unserer Sicht auf der Hand.

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Schuster. – Nächster Redner ist der Abgeordnete der FDP-Fraktion Alexander Muthmann.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht um drei Punkte oder um drei Regelungsbereiche. Vorab will ich dazu aber eine grundsätzliche Bemerkung machen. Dass jetzt die Erfahrungen des letzten Jahres noch einmal Gegenstand der Betrachtungen und auch Gegenstand der Argumentationslinien werden, ist, glaube ich, nicht richtig, weil der Katastrophenfall, auf welcher Ebene er auch immer ausgerufen wird, eben gar nicht zu rechtlichen Einschränkungen irgendwelcher Art für die Bürgerinnen und Bürger führt, sondern in erster Linie dazu führt, den Katastrophenschutzbehörden Handlungsmöglichkeiten zu geben, Koordinierungsaufgaben zu übernehmen, Weisungen zu konzentrieren und Dinge zusammenzuführen.

Unsere Debatten um die erweiterte Beteiligung des Parlamentes hatten ja mit Rechtsetzung zu tun; es ging um die Frage: Verordnung oder Gesetz? Wir haben darüber auch sehr kontrovers und, wie ich finde, auch nachvollziehbar kontrovers diskutiert. Wir haben uns sehr dafür eingesetzt, dass im Landtag darüber mehr beraten und entschieden werden soll, als dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Hier geht es aber um eine andere Fallgestaltung. Hier geht es um die Herausforderungen für die Exekutive, möglichst alle Kräfte zu bündeln, um möglichst effizient zu arbeiten und zu Ergebnissen zu kommen. Deswegen verbieten sich nach meiner Einschätzung Parallelen zu den Debatten um mehr Mitsprache in den Parlamenten. – Ja, wenn es um Normensetzung geht. Da sind wir aber mit der Regierung eben auch nicht einer Meinung gewesen. Ich glaube, dass wir da eher mit den Regierungskoalitionsfraktionen eine einheitliche Einschätzung haben.

Nun noch ganz kurz zu den einzelnen Punkten. Was die Information oder die Unterrichtung des Landtags bei einer bayernweiten Katastrophe angeht, gehe ich davon aus, dass wir das auch dann hinbekommen, wenn das Gesetz jetzt nicht in Kraft tritt. Dies darf im Übrigen aber auch erwartet werden und sollte auch zeitgerecht, kurzfristig und unverzüglich geschehen.

Ein weiterer Punkt, den ich auch nur ganz kurz ansprechen möchte, ist Artikel 9. Darin das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuführen, ist – das ist schon gesagt worden – wohl überflüssig. Dies ist darüber hinaus aber möglicherweise für Juristen, lieber Toni Schuberl, sogar irreführend. Wenn nämlich jetzt an dieser Stelle das Verhältnismäßigkeitsprinzip für den Fall der Gesundheitsgefährdung besonders eingeführt werden würde, würde dies unter Juristen womöglich die Frage aufwerfen, ob das nur für Gesundheitsgefährdungen gilt, nicht aber auch für die Inanspruchnahme von Sachen. Aber auch das sei nur so ganz am Rande vermerkt. Ich meine also, wir können dies als rechtsstaatlich ohnehin verankerten Grundsatz an dieser Stelle auch so lassen.

Die spannendste Frage ist natürlich, ob der Landtag auch anstatt der Staatsregierung oder des Innenministeriums den Katastrophenfall in diesem Fall beenden kann. Neben formalen Fragen, warum das nach genau zwei Monaten der Fall sein sollte, nicht davor und auch nicht später, bleibt vor allem darauf hinzuweisen, dass bei einer landesweiten Katastrophe die Steuerung und Leitung im Einsatzzentrum, im Lagezentrum stattfindet. Dorthin berichten alle Hilfskräfte, die Polizei, die Behörden, die Hilfsorganisationen und viele andere mehr. Daraus ergibt sich ein sehr präzises und

sicherlich dann auch verantwortungsvoll auszusteuern des Gesamtgeschehen. Der Landtag kann dies ob seiner sehr eingeschränkten Sichtweisen und Informationsmöglichkeiten zu den einzelnen örtlichen Gefährdungsbereichen nicht. Darüber werden wir im Ausschuss sicherlich vertieft debattieren. Per se und von Beginn an überzeugt uns diese Regelung noch nicht.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Abgeordneter, kommen Sie bitte zum Ende.

**Alexander Muthmann (FDP):** Daneben besteht die verfassungsrechtliche Frage, ob sowohl die Legislative als auch die Exekutive nebeneinander gleichberechtigt Befugnisse erhalten sollen. Dies ist sicherlich auch ein schwieriges Thema.

(Beifall bei der FDP)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Muthmann. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Swoboda.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Meine lieben GRÜNEN, früher, in den Achtzigerjahren, war ich auf der Straße gestanden und habe von den Sturmtruppen der GRÜNEN, den Antifanten, die schlagenden Argumente in Form von Steinen auf die Birne bekommen. Heute sitze ich mit den GRÜNEN im Plenarsaal. Das hätte ich mir nie vorstellen können, aber das ist nun einmal so. Hier kriege ich die Argumente mit durchaus gut gesprochenen Worten frei Haus, allerdings mit völlig verkehrtem Inhalt, lieber Herr Schuberl, auch an die Birne geschmissen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Katastrophenfall ist und bleibt immer die Stunde der Exekutive. Daran werden auch Sie in diesem Hause nichts ändern; es sei denn – das wollen die GRÜNEN; früher wollten sie das auf der Straße und jetzt im Parlament –, Sie wollen die Verfassung ändern. Herr Schuberl, da müssen Sie sich etwas anderes einfallen lassen, um das zu tun, zum Beispiel eine Zweidrittelmehrheit.

Das Katastrophenschutzgesetz, das Sie in diesem Sinne ändern wollen, ist ein einfaches Gesetz; daran erinnere ich mich.

Der Bayerische Landtag kann niemals eine Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde sein, sondern er ist ein verfassungsmäßiges Kontrollorgan und hat einen eigenständigen verfassungsmäßigen Rang. Diesen wollen Sie jetzt irgendwie ändern. Wie dies nicht geht, haben Herr Muthmann und andere schon gesagt. Wenn es um die Führung und Leitung eines solchen Einsatzes geht, ist, glaube ich, der Fachausschuss für Recht – oder was weiß ich welcher Ausschuss im Landtag – nicht der richtige Stab. Den hat Innenminister Herrmann – dies wird er heute vielleicht noch erklären – besser in seinem Haus.

Sie haben recht damit, dass wir über eine dermaßen große Lage sprechen, dass alle Teile des Freistaats Bayern, dass das gesamte Staatsgebiet von einer allgemeinen Gefahr betroffen ist, die Leib und Leben vieler Menschen bedroht. Dieses Hohe Haus müsste die Lage feststellen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass zum einen in allen Teilen des Staatsgebiets und bei allen Behörden die Kostenfrage geklärt ist und zum anderen die Hierarchien geklärt sind.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Dann komme ich zum Schluss und spreche Ihnen noch ein Lob aus: Alle Rechtseingriffe, die den Bürger treffen, müssen in Gesetzesform gegossen werden. Soweit sie im Katastrophenschutzgesetz fehlen, muss das nachgeholt werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und dem Präsidium für das Verständnis; ich kann nicht immer sagen, dass Sie das haben.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Kollege Swoboda, ich habe noch nicht erlebt, dass Sie pünktlich fertig wurden; ich glaube, meinen Kollegen ging es ähnlich. Das macht nichts; wir werden uns weiter wehren.

(Zuruf)

Es ist alles in Ordnung; wir sind hier im Hohen Haus zur Diskussion. Vielen Dank. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Schuberl hat mindestens zwei Jahre lang darauf hingearbeitet, endlich eine Idee zu entwickeln, für die er die Zustimmung der AfD im Landtag findet. Das ist in der Tat schon eine starke Leistung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erfreulicherweise ist vom Kollegen Marcel Huber und vielen weiteren Rednern sehr viel Wichtiges und Richtiges gesagt worden; ich will mich nur auf ein paar kurze Anmerkungen beschränken.

Zu den unvertretbaren, unzumutbaren und unverhältnismäßigen Gefahren für jemanden, der sich im Einsatz befindet oder dafür herangezogen wird, kann ich Ihnen nur sagen: Ich glaube nicht, dass wir mit derartigen juristischen Spitzfindigkeiten tatsächlich unabhängig von der Feststellung des Katastrophenfalls weiterkommen, wenn ich darauf zurückblicke, wie viele Einsatzsituationen ich über die Jahre hinweg schon erlebt habe und in welcher ständigen Gefahr Feuerwehrleute und Rettungskräfte mit großer innerer Überzeugung sind.

Wissen Sie, in welche Gefahr sich jemand begibt, der die Aufgabe übernimmt, eine entdeckte Weltkriegsbombe zu entschärfen, damit andere Menschen nicht darunter leiden? Glauben Sie, dass irgendjemand außer ihm selbst entscheiden kann, ob das vertretbar ist, die Bombe gesprengt werden muss oder was auch immer?

Ich habe die Hochwassersituation erlebt und selbst 2013 mit dem Deggendorfer Landrat auf einem Hochwasserdamm gestanden, der schon zwei Stunden später nicht mehr existiert hat. Gerade noch rechtzeitig konnten alle Einsatzkräfte aus dem unmit-

telbar betroffenen Gebiet abgezogen werden, nachdem man erkannt hatte, dass der Damm brechen würde.

Wenn Sie meinen, in das Katastrophenschutzgesetz neue juristische Spitzfindigkeiten einfügen zu müssen, um zu definieren, was Einsatzkräften zuzumuten ist und was nicht, werden Sie der Situation einfach nicht gerecht. Über all die Jahre habe ich keine Situation erlebt, in der irgendein Vorgesetzter oder irgendeine staatliche Instanz vom Kreis über die Regierung bis zur Landesebene sehenden Auges irgendjemanden in eine unvertretbare Situation geschickt hätte. Alle, die sich im Einsatz befinden und immer wieder einem großen Risiko ausgesetzt sind, müssen letztlich selbst einschätzen, was noch vertretbar ist und was nicht.

Ich kenne keinen Feuerwehrkommandanten auf der einfachen Ebene, der seine Leute sehenden Auges in eine unzumutbare Situation schicken würde. Viele unserer Einsatzkräfte nehmen ein solches Risiko auf sich, weil sie ganz bewusst sagen: Ich will versuchen, Leben zu retten, und setze dafür manchmal auch mein eigenes Leben aufs Spiel. – Das ist die Situation, die wir im Katastrophenfall, aber auch in tausend Alltagssituationen haben, wie wir sie fast jeden Tag in unserem Land erleben.

Ich sage all denen, die das in der Tat jeden Tag und ganz überwiegend freiwillig auf sich nehmen, an dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön. Wir meistern all diese Situationen nur, weil wir diese großartige Einsatzbereitschaft so vieler Menschen in unserem Land haben. Vielen Dank dafür!

(Beifall)

Ein weiterer Punkt ist die Verantwortung gegenüber dem Hohen Haus. Ich bin mit großer Überzeugung selbst Mitglied dieses Hauses. Seit etlichen Jahren habe ich die Aufgabe, das Innenressort zu führen. Herr Kollege Schuberl, in Artikel 51 der Bayerischen Verfassung ist seit 1946 festgelegt, dass jeder Staatsminister seinen Aufgabenbereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gegenüber dem Landtag führt. Alles, was ich als Innenminister tue, habe ich gegenüber dem Hohen Haus zu verant-

worten. So steht es in der Verfassung, und das ist Tag für Tag mein Selbstverständnis. Es ist doch völlig absurd, dass es ausgerechnet wegen dieser einen speziellen Situation, bei der es aufgrund dieses Gesetzes zu meinen Aufgaben gehört, gegebenenfalls auch den Katastrophenfall auf Landesebene festzustellen, eine Sonderregelung bräuchte.

Sie haben das Hochwasser in Passau angesprochen; ich sage Ihnen ausdrücklich: Was der Landrat und der Oberbürgermeister von Passau machen, haben sie als Katastrophenschutzbehörde nicht gegenüber dem Kreistag und dem Stadtrat von Passau zu rechtfertigen, sondern dafür bin ich als Innenminister zuständig, weil sie nämlich übertragene staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Sie kennen Ihre parlamentarischen Befugnisse: Dafür können Sie mich jederzeit ins Hohe Haus zitieren. Sie können mich mit allen Forderungen und dem konfrontieren, was ich das ganze Jahr über tue, und auch mit dem, was ich als Katastrophenschutzbehörde tue. Ich kann nicht erkennen, wie die Situation mit dem, was Sie hier formuliert haben, verbessert werden könnte.

Nach all den Jahren, in denen ich nun Innenminister bin, nach all den Katastrophen, die wir auf lokaler Ebene und auch auf dem Gebiet vieler Landkreise hatten – das Hochwasser 2013 in weiten Teilen Bayerns war bislang flächenmäßig die größte –, haben wir nun erstmals eine landesweite Katastrophe.

Ich sage aber auch mit einem Stück Stolz im positiven Sinne: Ich kann mich nicht erinnern, dass auch nur bei einer einzigen dieser Katastrophen, die ich während meiner Zeit als Innenminister erlebt habe, irgendjemand aus irgendeiner Fraktion dieses Hohen Hauses behauptet hätte, dass irgendwo ein Landrat, ein Oberbürgermeister, ein Regierungspräsident oder das Innenministerium in irgendeiner Weise über das Ziel hinausgeschossen wären.

Manchmal ist die Frage gestellt worden, ob man früher etwas hätte tun können, ob die Ausrüstung ausgereicht hat und dergleichen mehr, aber ich kann mich nicht daran er-



innern, dass auch nur ein einziges Mal irgendjemand aus diesem Hohen Haus kritisiert hat, dass wir mit den Maßnahmen über das Ziel hinausgeschossen wären oder unzulässig in irgendjemandes Grundrechte eingegriffen hätten.

Herr Schuberl, das kann ich übrigens auch bei der gegenwärtigen Lage nicht erkennen; dabei rede ich vom Katastrophenschutzgesetz und vom Katastrophenschutzminister: In welche Grundrechte haben denn meine Mitarbeiter in den letzten Monaten eingegriffen?

Lieber Herr Schuberl, mit dieser Art der Debatte führen Sie wirklich ein völliges Scheingefecht. Das ist eine Gespensterdebatte, die es so in der Wahrnehmung unserer Bürgerinnen und Bürger überhaupt nicht gibt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Staatsminister, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung eben von Herrn Schuberl.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Staatsminister, eine Scheindebatte ist es vielleicht deswegen, weil die Vertreter der Regierung und der Regierungskoalition ständig auf etwas anderes eingehen, nämlich nicht auf das, was im Gesetz steht, sondern auf das, von dem sie glauben, dass sie dazu besser argumentieren können. Sie reden davon, was für Einsatzkräfte zumutbar ist. Dazu steht im Gesetz gar nichts. Der Satz steht bei der Beanspruchung von Dritten, nicht bei den Einsatzkräften. Sie haben andauernd von den Einsatzkräften gesprochen. Sie reden davon, ob ein Landrat oder ein Oberbürgermeister etwas falsch gemacht habe und ob das den Landtag zu interessieren habe. Auch darum geht es nicht. Es geht um Ihre Verantwortung dem Landtag gegenüber. Es gibt eine Konkretisierung in diesem Gesetz. Bis vor einem Jahr gab es noch keinen landesweiten Katastrophenfall. Deswegen müssen wir die Regeln anpassen.

Ich muss noch etwas klarstellen, was vorhin falsch dargestellt worden ist: Der Landtag soll nicht Aufsichtsbehörde sein, sondern anstelle einer Aufsichtsbehörde informiert werden. – Herr Staatsminister, ich frage Sie schon, warum Sie dem Landtag nur berichten wollen, wenn Sie hierher zitiert werden.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Schuberl, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Vorhin hieß es einmal, bei der Ausrufung eines landesweiten Katastrophenfalls gebiete es der Anstand, dass Sie sich hier von sich aus erklären. Anscheinend muss man das aber in ein Gesetz schreiben.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bitte, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Lieber Herr Kollege Schuberl, ich kann mich nicht erinnern, dass schon jemals behauptet worden wäre, ich würde nicht überall, wo es notwendig wäre, entsprechende Berichte abgeben. Herr Kollege Schuster hat vorhin verallgemeinert, es gebe hier Defizite. Ich stelle aber vor allen Dingen fest und kann Ihnen hinsichtlich der parlamentarischen Debatte sagen: Es gibt in ganz Deutschland keinen einzigen Landesregierungschef, der sich in den letzten Monaten so häufig und zu jedem Punkt der Debatte dem Parlament gestellt hat wie unser Ministerpräsident.

(Beifall bei der CSU)

Es ist wirklich grober Unfug zu behaupten, es gäbe hier Defizite.

Sie als Opposition haben jederzeit die Möglichkeit, Sondersitzungen dieses Parlaments zu beantragen. Jederzeit! Die Sondersitzungen der letzten Monate haben auf Wunsch des Ministerpräsidenten wegen seiner Regierungserklärungen stattgefunden. Es gibt in den letzten Monaten keinen einzigen Fall, in dem es die Opposition für notwendig gehalten hätte, eine Sondersitzung dieses Parlaments zu beantragen.

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Das ist doch eine Geisterdebatte, die Sie führen! Es hat Sie keiner daran gehindert, irgendwann im letzten Jahr zusätzliche Sitzungen des Parlaments zu beantragen. Sie haben es nicht getan. Keine der Oppositionsparteien hat es getan. Reden Sie gegenüber unserer Bevölkerung doch nicht so dummes Zeug, meine Damen und Herren! Das kann ich Ihnen wirklich nur sagen.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege Schuberl, ich sage Ihnen noch einmal: Nennen Sie mir aus den letzten zehn Jahren ein einziges Beispiel, bei dem Sie auch nur den Hauch eines Verdachts gehabt haben, dass irgendjemand aus meinem Zuständigkeitsbereich das Katastrophenschutzgesetz unverhältnismäßig in Anspruch genommen hat. Das gilt in puncto Katastrophenschutz bis zum Oberbürgermeister und Landrat in Bayern. Nennen Sie mir ein einziges Beispiel aus den letzten zehn Jahren, das Ihnen Anlass gibt, das Gesetz ändern zu müssen. Nennen Sie mir ein einziges Beispiel!

(Zuruf)

Nennen Sie mir ein einziges Beispiel aus den letzten zwölf Monaten, bei dem Sie es für notwendig gehalten hätten, dass ich Ihnen hier mehr Bericht erstatte. Nennen Sie mir ein einziges konkretes Beispiel, bei dem Sie einen Bericht des Innenministers vermisst haben! Nennen Sie mir ein einziges konkretes Beispiel!

(Zuruf)

– Bitte?

(Zurufe)

– Das betrifft ein Gesetz, das am 31.12. außer Kraft getreten ist. Ich sage Ihnen: Ich führe das Ressort seit Jahren so, dass offensichtlich niemand je Bedarf dafür gesehen hat, weil ich dem Landtag gegenüber, wann immer notwendig, berichte.

(Zuruf)

Ich stelle mich der Debatte. Sie können keinen einzigen aus Ihrer Sicht unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte, zur Dienstverpflichtung usw. nennen. Das ist die Realität, meine Damen und Herren. Deshalb sage ich Ihnen: Das Gesetz ist überflüssig.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Dann ist das so beschlossen.